



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz hat als Berufungsgericht durch die Richter Hofrat Mag. Wlattnig (Vorsitz), Mag. Scheuerer und Dr. Meier in der Rechtssache des Klägers

██████████, vertreten durch ██████████ Rechtsanwalt in Wien, gegen die Beklagte **Lyoness Europe AG**, CH - 9470 Buchs, Bahnhofstraße 22, Schweiz, vertreten durch die Reif und Partner Rechtsanwälte OG in Graz, wegen **EUR ██████████ samt Anhang**, über die Berufung der Beklagten (Entscheidungsgegenstand: EUR ██████████) gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Weiz vom 28.05.2021, 42 C 192/20f - 20, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die mit EUR ██████████ (darin USt: EUR ██████████) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist jedenfalls unzulässig (§§ 502 Abs 2, 519 ZPO).

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Berufungsgericht hält die Ausführungen in der Berufung für nicht stichhältig, hingegen die damit bekämpften Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend; daher kann sich das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Richtigkeit der

angefochtenen Entscheidungsgründe mit einer kurzen Begründung seiner Beurteilung begnügen (§ 500a ZPO).

Die Wiederholung der umfangreichen Behauptungen der Parteien in erster Instanz, sowie der Feststellungen (Außerstreitstellungen) und der rechtlichen Beurteilung im angefochtenen Urteil ist aus diesem Grund entbehrlich.

Mit dem angefochtenen **Urteil** verwarf das Erstgericht die Prozesseinreden a) der fehlenden internationalen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Weiz und b) der Unzulässigkeit des Rechtswegs und gab der Klage statt. Es traf im Urteil, Seiten 10 bis 13, seine teils angefochtenen Feststellungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst verwiesen wird.

Seine internationale Zuständigkeit bejahte das Erstgericht mit der zusammengefassten Begründung, dass der Beklagten der Beweis, dass sie mit dem Kläger einen ausschließlichen Gerichtsstand (Buchs in der Schweiz) vereinbart hätte, nicht gelungen sei. Was die von der Beklagten behauptete Schlichtungsklausel anlange, habe die Beklagte auch nicht beweisen können, dass sie diese Klausel mit dem Kläger vereinbart hätte. Im Übrigen sei der Kläger Verbraucher und daher der Verbrauchergerichtsstand des Art 16 Abs 1 LGVÜ gegeben. Die in der Lyconet-Vereinbarung 2014 enthaltene Schlichtungsklausel sei überdies gemäß § 879 Abs 3 ABGB jedenfalls gröblich benachteiligend, unbestimmt und undeutlich, sodass sie - selbst wenn sie zwischen den Parteien vereinbart worden wäre - nichtig wäre. Eine obligatorische Schlichtungsklausel würde ferner nur zur Abweisung des Klagebegehrens mangels Klagbarkeit führen. Daher seien die Prozesseinreden der Beklagten zu verwerfen.

In der Sache wies das Erstgericht auf die höchstgerichtlichen Entscheidungen 4 Ob 10/19b und 9 Ob 40/18z hin, wonach das Geschäftsmodell der Beklagten bereits in mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen als verbotenes Schneeballsystem iSd Z 14 des Anhangs zu § 12 UWG gewertet worden sei. Das Umbenennen der „Gutscheine“ in „Rabattgutscheine“ oder „Vouchers“ würde an der Beurteilung als verbotenes Schneeballsystem nichts ändern; das Geschäftsmodell der Beklagten sei gleich geblieben. Das Vertragsverhältnis zwischen den Streitparteien sei daher gemäß § 879 Abs 1 ABGB iVm § 2 UWG Anhang Z 14 nichtig. Nach § 877 ABGB habe die Beklagte die vom Kläger geleisteten Anzahlungen abzüglich der Auszahlungen und der Umbuchungen zurückzuerstatten.

(Nur) gegen Zuspruch von EUR 1.050,00 samt Zinsen richtet sich die eine Mängel-, Tatsachen- und Rechtsrüge ausführenden **Berufung** der Beklagten, mit der sie die Abänderung des angefochtenen Urteils dahin beantragt, ihrer Unzuständigkeitseinrede im Umfang von EUR 1.050,00 samt Zinsen stattzugeben und das Klagebegehren in dieser Höhe zurückzuweisen; hilfsweise wird die Abänderung beantragt, die Klage im Umfang von EUR 1.050,00 samt Zinsen wegen der fehlenden Klagbarkeit zurück- oder abzuweisen; hilfsweise wird beantragt das angefochtene Urteil dahin abzuändern, das Mehrbegehren von EUR 1.050,00 samt Anhang abzuweisen.

Die Berufung der Beklagten lässt demnach einen Zuspruch von EUR 2.525,75 samt Zinsen unbekämpft, welcher (gemeinsam mit der Verwerfung der Prozesseinreden in diesem Umfang) aus diesem Grund in Rechtskraft erwuchs.

Der Kläger beantragt in seiner Rechtsmittelbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung, über die gemäß § 480 Abs 1 ZPO in einer nicht öffentlichen Sitzung entschieden werden konnte, **ist nicht berechtigt**.

1.1. Die Mängelrüge betrifft die Entscheidung über die Prozesseinrede der fehlenden internationalen Zuständigkeit und jene in der Sache. Die Beklagte vermisst nämlich die von ihr zu beiden Themen beantragte Einvernahme des Zeugen Christopher Thomson, sodass nach ihren Behauptungen relevante Stoffsammlungsmängel (§ 496 ZPO) vorliegen würden.

1.2. Die gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens erster Instanz liegt nicht vor:

Die Beklagte lässt ihre eigene prozessuale Disposition unbeachtet, wonach sie in der mündlichen Verhandlung am 07.04.2021 auf die Einvernahme des Geschäftsführers der Beklagten, Christopher Thomson, vor dem Bezirksgericht Weiz ausdrücklich verzichtete und sich mit einer Verlesung seiner Aussage in einem Parallelprozess einverstanden erklärte (ON 18, Seite 3). Das Protokoll über seine Einvernahme wurde in dieser Verhandlung von der Beklagten als Beilage ./16 vorgelegt und auch verlesen, sodass der behauptete Fehler des Gerichts nicht erkennbar ist.

2.1. Auch die Tatsachenrüge betrifft die Entscheidung über die Zuständigkeit und jene in der Sache. Die Beklagte ficht nämlich die im Urteil, Seite 12, getroffenen

Negativfeststellungen an, wonach (zusammengefasst)

nicht festgestellt werden konnte, dass der Kläger eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Schweizer Gericht oder eine Schlichtungsklausel vereinbart hätte und auch nicht, dass der Kläger die Lyconet-Vereinbarung 2014 samt der darin enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarung mit der Beklagten vereinbarte; auch konnte nicht festgestellt werden, dass der Kläger mit der Beklagten Zusatzbedingungen für Rabattgutscheine vereinbarte oder sich einer obligatorischen Schlichtungsklausel mit der Beklagten unterwarf.

Die Beklagte will mit ihrer Tatsachenrüge darauf hinaus, dass zu allen von ihr behaupteten Vereinbarungen mit dem Kläger positive Tatsachenfeststellungen getroffen werden.

2.2. Die Tatsachenrüge ist nicht von rechtlicher Bedeutung, weil auch dann, wenn zu den genannten Punkten (Gerichtsstandsvereinbarung; Vereinbarung einer Schlichtungsklausel, Vereinbarung der Lyconet-Vereinbarung 2014) positive Tatsachenfeststellungen gemäß den Behauptungen der Beklagten vorliegen würden, aus verschiedenen Gründen keine Änderung der rechtlichen Beurteilung sowohl bei der Entscheidung über die Prozesseinreden (siehe sogleich), als auch in der Sache selbst (siehe Punkt 3.) eintreten würde:

(a) Wie der erkennende Berufungssenat auch in Sachen der Beklagten bereits mehrmals aussprach (ua hg 3 R 212/20y) hängt das Bejahen oder Verneinen des internationalen Verbrauchergerichtsstands und damit die Frage der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auch davon ab, ob der Kläger bei Abschluss des Vertrags mit der Beklagten als Verbraucher oder als Unternehmer anzusehen ist. Diese Eigenschaft betrifft aber nach der Klagserzählung auch den geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruch. Im Einklang mit europarechtlichen Rechtslage vertritt der OGH die ständige Rechtsansicht, dass in diesem Fall für die Prüfung der Zuständigkeit die Schlüssigkeit des Klagevorbringens ausreichen muss, um diese Prüfung nicht mit einer weitgehenden Sachprüfung zu belasten (RS0116404). Wenn daher die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts von diesen sogenannten doppelrelevanten Tatsachen abhängt, reicht eine Schlüssigkeitsprüfung des klägerischen Vorbringens aus, um nicht bereits die Zuständigkeitsprüfung mit einer Sachprüfung zu überlasten. Dies ist geboten, weil die Zuständigkeit unabhängig von der erst im Verfahren selbst zu prüfenden Begründetheit des Anspruchs beurteilt können werden muss (ua 6 Ob 128/18v mwN aus Literatur und Rechtsprechung). Aus

dieser Rechtslage folgt, dass - sofern sich nicht Hinweise auf einen missbräuchlich geltend gemachten inländischen Gerichtsstand ergeben (vgl 6 Ob 128/18v) - in diesen Fällen grundsätzlich ein schlüssiges gerichtsstands begründendes Vorbringen ausreicht, um die Zuständigkeit des nationalen Gerichtes zu eröffnen (zB bereits hg 3 R 136/18f). Aus diesem Grund war das Erstgericht betreffend die Zuständigkeitsfrage gar nicht verpflichtet, darüber ein weiteres Beweisverfahren, etwa durch Einvernahme von Zeugen usw, durchzuführen. Die umfangreichen klägerischen Zuständigkeitsbehauptungen in erster Instanz sind weder widersprüchlich, noch sonst un schlüssig. Dass der Kläger den (Verbraucher-)Gerichtsstand in Österreich missbräuchlich in Anspruch nimmt, kann dem Verfahren in erster Instanz überhaupt nicht entnommen werden. Dieses Ergebnis stimmt mit der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, der in seinem (grundlegenden) Urteil vom 28.01.2015 (C-275/13, Kollassa) zusammengefasst folgende für die nationalen Gerichte bindende Rechtsansicht vertrat, überein:

Das nationale Gericht ist auch im Fall des Bestreitens der klägerischen Zuständigkeitsbehauptungen nicht verpflichtet, im Stadium der Ermittlung der Zuständigkeit ein Beweisverfahren durchzuführen. Das nationale Gericht kann aber seine internationale Zuständigkeit im Lichte aller ihm vorliegenden Informationen prüfen, wozu gegebenenfalls auch die Einwände des Beklagten gehören. Nicht erforderlich ist es aber, zu strittigen Tatsachen, die sowohl für die Frage der Zuständigkeit, als auch für das Bestehen des geltend gemachten Anspruchs von Relevanz sind, ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen.

(b) Darüber hinaus bejahte der OGH jüngst in einer Rechtssache gegen die Beklagte in seiner Entscheidung 8 Ob 71/21f, welcher ein ganz vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde lag, die internationale Zuständigkeit des inländischen Gerichts nach dem LGVÜ 2007 mit einer ausführlichen Begründung, auf die verwiesen wird; er gelangte zusammengefasst zum Ergebnis, dass es sich um eine Verbrauchersache iSd Art 15 Abs 1 lit c LGVÜ 2017 handle, selbst wenn der dortige Kläger als „Marketer“ andere Personen für die Beklagte angeworben hätte. Dieser Rechtsansicht haben sich auch andere Senate des OGH angeschlossen (ua 4 Ob 5/22x, 5 Ob 223/21m, 6 Ob 146/21w).

2.3. Die Erledigung der Tatsachenrüge kann aus diesen Gründen unterbleiben, weil der festgestellte und der davon abweichende - von der Tatsachenrüge angestrebte -

Sachverhalt zum gleichen rechtlichen Ergebnis führen müssten (RS0042386; ähnlich Lovrek in Fasching/Konecny³ § 503 ZPO Rz 71 mwN).

2.4. Die (angefochtene) Verwerfung der Unzuständigkeitseinrede ist aus diesen Gründen zu bestätigen.

2.5. Was die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs anlangt, wies das Erstgericht im Urteil darauf hin, dass für den Fall, dass diese Klausel zwischen den Streitparteien vereinbart worden wäre, diese nach § 879 Abs 3 ABGB jedenfalls gröblich benachteiligend und nichtig sei. Überdies betreffe der auf die Schlichtungsklausel beruhende Einwand nicht die Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern eine fehlende Klagbarkeit.

(a) Die Nichteinhaltung einer Schlichtungsklausel ist nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kein zur Klagszurückweisung führendes Prozesshindernis, sondern begründet den materiell-rechtlichen Einwand der mangelnder Klagbarkeit des Anspruch, sodass dem Erstgericht beizupflichten ist, dass sich in diesem Zusammenhang die Frage der Unzulässigkeit des Rechtswegs gar nicht stellt (RS0033687; RS0045298; vgl Mayr in Rechberger/Klicka⁵ Vor § 1 JN Rz 13 mwN).

(b) Zutreffend ist auch die Hilfsbegründung des Erstgerichtes, dass diese Schlichtungsklausel in der Lyconet-Vereinbarung – wenn vereinbart - nichtig wäre, worauf das Berufungsgericht bereits in seiner Vorentscheidung (hg 3 R 212/20y, Seite 49) ausdrücklich hinwies. Diese Klausel bezweckt im gesamten Zusammenhang der Geschäftsbedingungen betrachtet nämlich nur, geschädigte Vertragspartner der Beklagten von ihrem Recht, die Rückabwicklung des nichtigen Vertrags zu begehren, abzuhalten.

2.6. Auch die (angefochtene) Entscheidung über die Prozesseinrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs ist sohin zu bestätigen.

3. Auch in Behandlung des Berufungsvortrags unter dem Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird zunächst auf die zutreffende rechtliche Beurteilung des Erstgerichtes verwiesen.

3.1. Dazu vertritt der Berufungssenat die Rechtsansicht (ua hg 3 R 212/20y), dass die vom Erstgericht erwähnten einschlägigen Entscheidungen des OGH zu 4 Ob 10/19b und 9 Ob 40/18z (unzulässiges Schneeballsystem) der ständigen Rechtsprechung

des OGH zu diesem Thema entspricht (RS0102179) und sich in die erste Entscheidung dieser Rechtssatzkette (5 Ob 506/96 = SZ 69/69) nahtlos einfügt, wonach bei einem nach dem Schneeballsystem funktionierenden Pyramidenspiel – ob Gewinnchancen erzielt werden können, hängt letztlich vom Zufall ab – von der Nichtigkeit des gesamten Vertrags auszugehen ist, welche Ansicht auch von der Lehre geteilt wird (zB Graf in Kletecka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 45 mwN).

An dieser Rechtslage vermögen auch die von der Beklagten im Vergleich zu jenem Sachverhalt, der diesen Entscheidungen des OGH zu Grunde lag, geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts zu ändern, weil mit diesen neuen Geschäftsbedingungen, wie der Kläger in erster Instanz zu Recht betonte, nur versucht wurde, das „alte“ Geschäftsmodell zu tarnen und zu verschleiern. Weiterhin ist das System der Beklagten auf eine laufende Zuführung von Kapital ausgerichtet, ohne dass den Zahlungen durch die sogenannten Mitglieder oder Vertriebsmittler eine nennenswerte Gegenleistung gegenüber steht. Mit inhaltlich nicht nachvollziehbaren und letztlich unverständlichen Erklärungen zum Geschäftsmodell wird von der Beklagten der Versuch unternommen, künftige Mitglieder oder sogenannte „unabhängige Lyconet-Marketer“ in die Irre zu führen und ihnen durch undurchsichtige Versprechungen den Eindruck zu vermitteln, ihr beworbenes Geschäftsmodell würde einen wirtschaftlichen Sinn ergeben. Auch im hier vorliegenden Fall kam der gemäß dem festgestellten Sachverhalt nie unternehmerisch tätig gewesene Kläger mit der Beklagten nur mit der Absicht in Kontakt, mit Rabatten (günstiger) einkaufen zu können und Prozente zurückzubekommen. Das Geschäftsmodell und dessen Bedingungen verstand der Kläger aus für das Berufungsgericht nachvollziehbaren Gründen nicht.

Aus der Sicht der Beklagten ist nach der Ansicht des Senats eine Klausel, dass die von ihren „Marketern“ (Vertragspartnern) geleisteten Zahlungen nicht zurückerstattet werden, zwingend notwendig, weil andernfalls das von ihr aufgezoogene Schneeball- und Pyramidensystem als eine reine Beschaffung von Kapital aufgrund der nur rudimentär vorhandenen anderen Dienstleistungen und sonstigen Umsätze im Zusammenhang mit einem Einkauf in relativ kurzer Zeit mangels Kapital in sich zusammenbrechen würde. Dasselbe gilt auch für den Kauf des hier noch relevanten „Rabattgutscheins“, dessen Funktion und Inhalt auch nach genauem Studium der Geschäftsbedingungen vollkommen unklar bleibt. Auch dieser „Gutschein“ dient nur

der Kapitalzufuhr. Die in den Geschäftsbedingungen der Beklagten beschriebenen Geschäftsinhalte sind – auf die Substanz heruntergebrochen - tatsächlich nur bewusst undurchsichtige und irreführende Beschreibungen des Geschäftsmodells der Beklagten, welches sich im Ergebnis als ein reines „Luftschloss“ erweist. Die Verträge, die die Beklagte auf Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließt, sind nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes - unabhängig von der Frage der unlauteren Geschäftspraxis - sittenwidrig gemäß § 879 Abs 1 ABGB. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Vertrags samt dem Klauselwerk ergibt sich nämlich nach dem Gesagten klar eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen ihrer Vertragspartner und damit eine Sittenwidrigkeit nach § 879 Abs 1 ABGB. Hier liegt nämlich eine krasse einseitige Benachteiligung des jeweiligen Vertragspartners durch die Beklagte vor; eine Interessenabwägung ergibt eindeutig eine grobe Verletzung seiner rechtlich geschützten Interessen (vgl RS0113653; vgl jüngst 4 Ob 142/21t; vgl Bollenberger/P. Bydlinski in KBB⁶ § 879 ABGB Rz 5 mwN; Graf aaO § 879 Rz 112 mwN; hg 3 R 212/20y, 3 R 51/20x).

Die umfangreiche rechtliche Kritik in der Berufung, welche zusammengefasst darzulegen versucht, dass hier kein Schneeballsystem vorliege, ist aus diesen Gründen verfehlt.

3.2. Dass die Klauseln/Geschäftsbedingungen der Beklagten darüber hinaus gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoßen, weil sie unklar und unverständlich verfasst sind, braucht im vorliegenden Fall nicht weiter vertieft werden, weil für den Fall, dass wesentliche Vertragsklauseln, wie hier, sittenwidrig sind, der gesamte Vertrag nichtig und gemäß § 877 ABGB rückabzuwickeln ist, sodass dieselben Rechtsfolgen eintreten (hg 3 R 213/21x; zB 7 Ob 142/07v; vgl Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 879 Rz 514 mwN; vgl OLG Wien 33 R 102/20t).

3.3. Aus dieser Rechtslage folgt, dass die Tatsachenrüge auch für die Entscheidung in der Sache ohne rechtliche Relevanz ist und unerledigt bleiben kann.

4. Aus all diesen Gründen bleibt die Berufung erfolglos. Das angefochtene Urteil, das frei von Rechtsirrtum erging, ist zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO.

Eine weitere Anfechtung dieser Entscheidung ist unzulässig (§ 502 Abs 2 ZPO, § 519 ZPO).

Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Abteilung 3
Graz, 21. September 2022
Hofrat Mag. Peter Wlattnig, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG